

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der WestfalenWIND Strom GmbH

### für die Übertragung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieben

#### 1. Gültigkeit der AGB

1.1. Diese AGB sind für Halter von reinen batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen (im Folgenden: „Halter“ genannt), die als „Dritte“ im Sinne des § 37 Abs.6 BImSchG gelten und damit berechtigt sind, über die energetische Menge von anrechenbarem Strom für das Fahrzeug vom Umweltbundesamt Bescheinigungen (die so genannte Treibhausgasminderungsquote „THG Quote“) zu erhalten.

1.2. Die THG-Quote ist ein marktbasierendes Klimaschutzinstrument, welches Kraftstoffe mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen wie bei reinen Elektrofahrzeugen fördern soll. Die WestfalenWIND Strom GmbH (im folgenden „WWS“ genannt) wird als Dritter bestimmt, um für den Halter beim Umweltbundesamt ein Antragsverfahren für die Bescheinigung über die THG-Quote durchzuführen. Anschließend wird die WWS gegenüber einem Quotenverpflichteten (z. B. einer Mineralölgesellschaft) oder einem Händler die Vermarktung der Quote übernehmen. Nach positiver Bescheidung durch das Umweltbundesamt erhält der Halter hierfür von der WWS die vereinbarte Prämie in Form einer Gutschrift auf seine Jahresrechnung.

1.3. Der Halter überträgt der WWS die Rechte zur Nutzung der THG-Quote einmalig, und zwar für das Kalenderjahr, in welchem die WWS mit der THG-Quotenvermarktung beauftragt wird. WWS ist durch die Bestimmung durch den E-Mobil-Halter zur Teilnahme am Quotenhandel im Sinne des BImSchG berechtigt, sich selbst oder einem Dritten vom Umweltbundesamt die Bescheinigung über energetische Mengen elektrischen Stroms ausstellen zu lassen.

#### 2. Registrierung des Halters und Anmeldung des E-Fahrzeugs

2.1. Die in diesem Vertrag angebotenen Leistungen der WWS sind Verbrauchern i. S. von § 13 BGB vorbehalten, deren Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist;

2.2. Leasingnehmer können die THG-Quote über die WWS nur dann vermarkten, sofern das Fahrzeug auf sie zugelassen ist. Halter von Hybridfahrzeugen können am THG-Quotenhandel nicht teilnehmen.

2.3. Antragsteller (i.d.R. der Stromvertragspartner) und Halter des Fahrzeugs laut Zulassungsbescheinigung sollten identisch sein. Sind Antragsteller und Fahrzeughalter nicht identisch ist eine Vollmacht zur THG-Quotenvermarktung durch den Fahrzeughalter einzureichen. Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist als Nachweis mit Vorder- und Rückseite (Foto oder lesbare Kopie) bei WWS einzureichen.

2.4. Änderungen seiner Daten sind der WWS unverzüglich mitzuteilen.

2.5. Der Halter überträgt der WWS durch das Hochladen der Zulassungsbescheinigung alle Rechte im Hinblick auf die Vermarktung der THG-Quote für das entsprechende Fahrzeug.

#### 3. Vergütung der THG-Prämie

3.1. Nachdem das Umweltbundesamt die Anrechnungsvoraussetzungen von elektrischem Strom des E-Fahrzeugs auf die THG-Quote geprüft und der WWS die entsprechende Bescheinigung für den Quotenhandel ausgestellt hat, erhält der Halter eine Prämiegutschrift und der Betrag wird dem Stromvertragskonto des Kunden gutgeschrieben.

3.2. Eine gesetzliche Frist für die Bearbeitung und Ausstellung der Bescheinigung durch das UBA besteht nicht, daher hat die WWS auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens keinen Einfluss. Der Betrag der Gutschrift wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit der Jahresrechnung verrechnet.

3.3. Wurde für das Fahrzeug im selben Kalenderjahr bereits eine Bescheinigung für die THG-Quote ausgestellt, sei es durch den Halter oder einen früheren Halter, hat der Halter keinen Anspruch auf die Gutschrift.

#### 4. Vermarktung der THG-Quote durch WWS

4.1. Mit der vom UBA ausgestellten Bescheinigung über den im Elektrofahrzeug genutzten Strom wird die WWS oder ein von ihr bestimmter Dritter im Rahmen von bilateralen Verträgen die Quote gegenüber Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe („Quotenverpflichtete“) vermarkten.

4.2. In der Entscheidung, wie und gegenüber welchen Quotenverpflichteten die WWS oder der von ihr bestimmte Dritte die THG-Quote veräußern wird, ist WWS frei.

#### 5. Datenschutz

5.1. WWS oder von dieser beauftragte Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen.

5.2. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung können Sie den allgemeinen Datenschutzinformation der WWS entnehmen.

#### 6. Schlussbestimmungen

6.1. WWS steht es frei, einem Dritten, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages im Zusammenhang mit der Teilnahme am Quotenhandel, insbesondere auch die Vermarktung der gebündelten THG-Quoten, zu übertragen.

6.2. Sollten diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit die Bedingung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.3. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

6.4. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 7. Widerrufsrecht

7.1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Halter das Antragsformular an WWS übermittelt hat.

7.2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns WestfalenWIND Strom GmbH; Leihbühl 21; 33165 Lichtenau, E-Mail: info@westfalenwindstrom.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

7.3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Lichtenau, im Juni 2022